



Botschaft des Regierungsrates
an den Kantonsrat

B 72

**zum Entwurf eines Dekrets
über einen Sonderkredit
für die Projektierung eines
Neubaus für die Zentral- und
Hochschulbibliothek und
das Kantonsgericht an der
Sempacherstrasse in Luzern**

Übersicht

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, für die Projektierung eines Neubaus für die Zentral- und Hochschulbibliothek und das Kantonsgericht an der Sempacherstrasse 10 in Luzern einen Sonderkredit von 4 Millionen Franken zu bewilligen.

Das Gebäude der Zentral- und Hochschulbibliothek (ZHB) an der Sempacherstrasse in Luzern hat grosse bauliche Mängel und muss auch betrieblich angepasst werden. In der Junisession 2010 hat der Kantonsrat für die Sanierung und den Umbau der ZHB einen Kredit von 18,88 Millionen Franken bewilligt. Gleichzeitig hat er für die Miete eines Aussenlagers in Entlebuch einen Kredit von 3 070 750 Franken zuzüglich 655 000 Franken für einmalige Investitionen gesprochen. Die Referendumsfrist hinsichtlich dieser Kredite lief unbenutzt ab. Die Bücher des Magazintraktes und der Aussenlager wurden in der ersten Hälfte 2011 in das gemietete Aussenlager verschoben. Der Regierungsrat musste allerdings bei der Bearbeitung des Voranschlags 2011 verschiedene Hochbauprojekte aus finanziellen Gründen zurückstellen. Das Projekt «Sanierung und Umbau der ZHB» wurde deshalb um zwei Jahre verschoben. Dieser Entscheid führte im März 2011 zu einer Sistierung der Planungsarbeiten.

Gemäss § 63 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Luzern ist das Kantonsgericht die oberste richterliche Behörde des Kantons. Die Zusammenlegung des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes zum Kantonsgericht wurde auf Beginn der nächsten Amtsperiode per 1. Juni 2013 beschlossen. Neben der organisatorischen Zusammenlegung soll auch eine räumliche Zusammenlegung der beiden Gerichte erfolgen. Mit einer Standortevaluation wurden anfänglich vier Standorte in der Agglomeration Luzern beurteilt. Für die zwei Standorte Halte, Ebikon, und Mattenhof, Kriens, wurden Bauprojekte, Kostenvoranschläge und Baurechtsverträge ausgearbeitet. Die Grundlagen für einen Standortentscheid lagen nach den Sommerferien 2012 vor.

Gegen den Antrag des Regierungsrates hat der Kantonsrat in der Januarsession 2012 die Motion M 97 von Hans Aregger über den Sanierungs- und Umbaustopp der Zentral- und Hochschulbibliothek überwiesen. In der Novembersession 2012 hat der Kantonsrat sodann die Motion M 219 von Andrea Gmür-Schönenberger über eine Integration des neuen Kantonsgerichtes im Neubau der Zentral- und Hochschulbibliothek überwiesen. Der Regierungsrat wurde, ebenfalls gegen seinen Antrag, mit dieser Motion beauftragt, am jetzigen Standort der ZHB einen Neubau zu realisieren und in diesem nebst der ZHB auch das neue Kantonsgericht zu integrieren. Mit der Überweisung der Motion M 219 wurde die Motion M 97 hinfällig.

Die Umsetzung des Auftrags gemäss Motion M 219 macht eine Umzonung respektive eine Anpassung der Baulinien auf dem Grundstück der heutigen ZHB notwendig und bedingt die Klärung der Schutzwürdigkeit des heutigen Gebäudes der ZHB. Gegen den Entscheid der Dienststelle Hochschulbildung und Kultur des Bildungs- und Kulturdepartementes, das Gebäude der ZHB in das kantonale Denkmalverzeichnis aufzunehmen, hat nebst einer Gruppe von Kantonsratsmitgliedern die Dienststelle Immobilien Beschwerde eingereicht. Mit einer Zwischenentscheid des Bildungs- und Kulturdepartementes wurde die Unterschutzstellung bis zum Vorliegen eines im Sinn der Motion M 219 ausgearbeiteten Projektes für den Neubau der ZHB mit Kantonsgericht ausgesetzt. Mit einem Planungswettbewerb soll nun ein Neubauprojekt, welches die

hohen städtebaulichen und architektonischen Anforderungen erfüllt, erarbeitet werden. Nach Vorliegen des Projektes sind die planungsrechtlichen und denkmalpflegerischen Entscheide zu treffen. Der Zwischenentscheid des Bildungs- und Kulturdepartementes ist in der Zwischenzeit allerdings beim Verwaltungsgericht angefochten worden.

Die Gesamtkosten für den Neubau werden auf rund 80 Millionen Franken geschätzt. Die Kosten für den Planungswettbewerb mit der Klärung der planungsrechtlichen Grundlagen und der Unterschutzstellung betragen 1,7 Millionen Franken, die Kosten für die Ausarbeitung der Bauvorlage an den Kantonsrat mit Bauprojekt und Kostenvoranschlag 2,3 Millionen Franken. Die gesamten Planungskosten betragen somit 4 Millionen Franken.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Dekrets über einen Sonderkredit für die Projektierung eines Neubaus für die Zentral- und Hochschulbibliothek und das Kantonsgericht an der Sempacherstrasse in Luzern.

1 Ausgangslage

1.1 Sanierung und Umbau der ZHB

Am 2. Februar 2010 hat unser Rat die Botschaft B 143 zum Entwurf eines Dekrets über einen Sonderkredit für die Sanierung und den Umbau der Zentral- und Hochschulbibliothek und für die Miete von Räumen für das provisorische Aussenlager der ZHB im Firmengebäude 70 in Entlebuch an Ihren Rat verabschiedet. In der Junisession 2010 haben Sie dem Projekt für die Sanierung und den Umbau der ZHB zugestimmt und den erforderlichen Kredit von 18,88 Millionen Franken bewilligt. Gleichzeitig haben Sie für die Miete von Teilen des Firmengebäudes 70 in Entlebuch einen Kredit von 3 070 750 Franken zuzüglich 655 000 Franken für einmalige Investitionen bewilligt. Die Referendumsfrist hinsichtlich dieser Kredite lief unbenützt ab. Wir haben die Mieträume in Entlebuch am 1. Januar 2011 bezogen und die Bücherbestände der ZHB vom Standort Sempacherstrasse und aus den Aussenmagazinen nach Entlebuch verschoben. Bei der Bearbeitung des Voranschlags 2011 mussten wir, um die von Ihnen um 50 Millionen Franken gesenkten Vorgaben erfüllen zu können, verschiedene Hochbauprojekte zurückstellen. Unter anderem haben wir auch das Projekt «Sanierung und Umbau der ZHB» verschoben. Wir haben Ihnen bei der Vorstellung unserer Budgetkürzungen bei den Hochbauten dargelegt, dass wir für den Voranschlag 2012 und den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2012–2015 eine neue Priorisierung der Hochbauten vornehmen würden. Aufgrund der hohen Dringlichkeit der Bauarbeiten am Gebäude der ZHB sollte im Voranschlag 2012 für die Detailplanung und erste Ausführungsarbeiten ein Kredit von 1,5 Millionen Franken eingestellt werden. Nach der Kürzung der Globalbudgettranchen 2012 und 2013 und der Verschiebung der Realisierung dieses Projektes um zwei Jahre haben wir die Projektierungsarbeiten und das Baubewilligungsverfahren im März 2011 sistiert und mit dem Generalplaner eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen.

1.2 Standortevaluation Kantonsgericht

Am 17. Juni 2007 haben die Stimmberechtigten des Kantons Luzern der neuen Verfassung des Kantons Luzern (KV; SRL Nr. 1) zugestimmt. § 63 Absatz 1 KV sieht als oberste richterliche Behörde des Kantons das Kantonsgericht vor. Die Zusammenlegung des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes zum Kantonsgericht wurde auf Beginn der Amtsperiode 2013–2017 beschlossen. Das entsprechende Gesetz tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

Die räumliche Zusammenlegung der obersten Gerichte führt zu wesentlichen Raumsynergien. Die Zugangskontrolle und die Gerichtssäle mit den dazugehörigen Nebenräumlichkeiten wie Wartezonen, Anwaltszimmern, Pausenräumen und so weiter können gemeinsam genutzt und die Bibliothek gemeinsam bewirtschaftet werden. Zudem kann die Sicherheit technisch optimal gewährleistet werden, was in den bestehenden Gebäuden aus räumlichen Gründen nur unbefriedigend bewerkstelligt werden kann. Soll das Kantonsgericht aus der Fusion der beiden obersten Gerichte gestärkt hervorgehen, seine Leistungen effizient erbringen und seine politische Bedeutung von der Bevölkerung wahrgenommen werden, ist ein neues gemeinsames Gebäude anzustreben. In der Beantwortung des Postulats P 850 von Nadia Britschgi über tatsächlichen Synergiegewinn von organisatorischer und räumlicher Zusammenlegung von Obergericht und Verwaltungsgericht vom 22. Februar 2011 haben wir Ihnen dargelegt, dass wir die vier möglichen Standorte Halte und Modula Business in Ebikon, Mattenhof in Kriens und Eichwaldstrasse in Luzern hinsichtlich der Machbarkeit, der Umsetzung der Projektanforderungen, der Kosten und der Terminierung prüfen würden. Wir haben Ihnen auch dargelegt, dass wir nach Abschluss dieser Arbeiten nur noch die beiden Standorte Mattenhof und Halte weiterbearbeiten würden. Für diese zwei Standorte haben wir in einer weiteren Phase die Kosten genau berechnen lassen und Kaufrechtsverträge für die Grundstücke erarbeitet. Die Ergebnisse dieser Arbeiten lagen nach den Sommerferien 2012 vor. Einen Standortentscheid haben wir aber nach der Überweisung der Motion M 219 von Andrea Gmür-Schönenberger über eine Integration des neuen Kantonsgerichtes im Neubau der Zentral- und Hochschulbibliothek nicht getroffen. Wir haben den beiden Liegenschaftsanbietern am 15. November 2012 mitgeteilt, dass wir die Planung an ihren Standorten nicht mehr weiterführen würden und sie über die Grundstücke verfügen könnten. Die Kosten für die Standortevaluation des Kantonsgerichtes beliefen sich auf rund 304 000 Franken.

1.3 Parlamentarische Vorstösse

1.3.1 Motion M 97 von Hans Aregger

Mit der Motion M 97 von Hans Aregger über den Sanierungs- und Umbaustopp der Zentral- und Hochschulbibliothek vom 12. Dezember 2011 wurde unser Rat aufgefordert, die Sanierung und den Umbau der ZHB sofort zu stoppen und stattdessen

einen Investorenwettbewerb auszuschreiben. Wir haben in unserer Antwort die planungsrechtlichen und denkmalpflegerischen Rahmenbedingungen für einen Neubau an der Stelle des heutigen ZHB-Gebäudes dargelegt und auf die erheblichen Risiken und auf die langwierigen Verfahren mit entsprechenden Verzögerungen hingewiesen. Wir beantragten Ihnen, die Motion abzulehnen. Sie haben am 13. Dezember 2011 die Motion erheblich erklärt.

1.3.2 Motion M 131 von David Roth

Die Motion M 131 von David Roth über die Wiederaufnahme der gestoppten ZHB-Sanierung vom 30. Januar 2012 verlangte die unverzügliche Wiederaufnahme der gestoppten Sanierung der ZHB nach einer allfälligen Ablehnung der Umzonung des Grundstücks. Zudem solle der Kredit von 18,88 Millionen Franken für das gestoppte Sanierungsprojekt ZHB wieder in die Investitionsplanung aufgenommen werden. Wir legten in unserer Antwort dar, dass wir eine schnellstmögliche Klärung über die Umsetzung eines Projektes im Sinn der Motion M 97 erreichen wollten, und beantragten Ihnen, die Motion als Postulat erheblich zu erklären. Sie haben die Motion in der Märzsession 2012 abgelehnt.

1.3.3 Anfrage A 134 von Alain Greter

Mit der Anfrage A 134 von Alain Greter über den Neubau der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern vom 30. Januar 2012 wurde unser Rat gebeten, die finanziellen und betrieblichen Konsequenzen als Folge der Erheblicherklärung der Motion M 97 darzulegen. Weiter wurden Fragen zum Vertrag zwischen der Stadt und dem Kanton Luzern betreffend den Abtausch von zwei Grundstücken zum Zeitpunkt des Baus des Gebäudes der heutigen ZHB gestellt. Wir haben in unserer Antwort dargelegt, dass wir in den letzten Jahren in Anbetracht der geplanten Gesamtsanierung nur die notwendigsten Arbeiten für die Instandhaltung und Aufrechterhaltung des Betriebs ausgeführt haben und sich die Auflagen der Gebäudeversicherung auf Einzelmassnahmen zur Alarmierung und Evakuierung der Mitarbeitenden sowie der Kundinnen und Kunden beschränken. Weiter haben wir erklärt, dass eine weitere Nutzung der Obergeschosse des Magazintraktes mit provisorischen Massnahmen nicht mehr erreicht werden könne. Für die Aufrechterhaltung des Betriebs im Verwaltungstrakt wären über acht bis zehn Jahre Investitionen in die Elektro- und Sanitärinstallationen, die Wärmeverteilung und die IT-Verkabelung mit Kosten in der Höhe von 1 bis 1,5 Millionen Franken notwendig. Zum Tauschvertrag zwischen dem Kanton Luzern und der Stadt Luzern vom 30. April 1949 haben wir ausgeführt, dass eine Anpassung des Vertrages dem Grossen Stadtrat zusammen mit dem Bericht und Antrag über die Zonenplanänderung vorgelegt werden müsste und eine rechtskräftige Umzonung, die auch den Startschuss für den geforderten Investorenwettbewerb darstellen würde, ohne Beschwerden frühestens Ende 2014 möglich wäre.

1.3.4 Motion M 219 von Andrea Gmür-Schönenberger

Mit der Motion M 219 über eine Integration des neuen Kantonsgerichtes im Neubau der Zentral- und Hochschulbibliothek vom 10. September 2012 beantragte Andrea Gmür-Schönenberger, der Regierungsrat sei zu beauftragen, anstelle des heutigen Gebäudes der ZHB ein Neubauprojekt zu erarbeiten, das neben der ZHB auch das Kantonsgericht beherbergen sollte. Wir haben in unserer Antwort dargelegt, dass wir den Stadtrat von Luzern um eine Stellungnahme über eine Integration des neuen Kantonsgerichtes im Neubau der ZHB gebeten haben. Wir haben ausgeführt, dass der Stadtrat das Neubauvolumen, das für eine Integration des Kantonsgerichtes in der ZHB erforderlich wäre, weder städtebaulich noch architektonisch als verträglich erachtet. Es sei mit den heutigen baurechtlichen Bestimmungen nicht vereinbar. Ein neues Gebäude, das die volle Volumetrie einer Blockrandbebauung ausschöpfte, lehne der Stadtrat ab. Schliesslich haben wir in unserer Antwort darauf hingewiesen, dass noch nicht geklärt sei, ob das heutige ZHB-Gebäude unter Denkmalschutz gestellt werde, weshalb bei einer Neubauplanung juristische Auseinandersetzungen voraussehbar seien. Wir beantragten Ihrem Rat, die Motion abzulehnen. Sie haben die Motion in der Novembersession 2012 erheblich erklärt.

1.3.5 Anfrage A 291 von Marcel Omlin

Mit der Anfrage A 291 über das Demokratieverständnis im Kanton Luzern am Beispiel der ZHB vom 28. Januar 2013 stellte Marcel Omlin aus staatspolitischer Sicht verschiedene Fragen zum Unterschutzstellungsentscheid der Dienststelle Hochschulbildung und Kultur. Wir haben bei der Beantwortung der Fragen klargestellt, dass die Behörden und die Verwaltung ihre Zuständigkeiten innerhalb der geltenden Rechtsordnung wahrgenommen haben. Wir haben aber auch erklärt, dass der Entscheid über die Eintragung der ZHB in das Denkmalverzeichnis auf dem Rechtsweg angefochten werden solle und sich weiterer Handlungsbedarf nicht abzeichne.

1.3.6 Anfrage A 292 von Andrea Gmür-Schönenberger

Mit der Anfrage A 292 von Andrea Gmür-Schönenberger über den Entscheid, die ZHB unter Denkmalschutz zu stellen vom 28. Januar 2013 wurden verschiedene Fragen gestellt zum Entscheid der Dienststelle Hochschulbildung und Kultur, das Gebäude der ZHB in das kantonale Denkmalverzeichnis aufzunehmen, obwohl der Kantonsrat innerhalb eines Jahres den Bau eines Neubaus am ZHB-Standort dreimal bekräftigt habe. Wir haben in unseren Antworten dargelegt, dass der Entscheid der Unterschutzstellung auf der Grundlage des Gesetzes über den Schutz der Kulturdenkmäler vom 8. März 1960 (SRL Nr. 595) getroffen wurde. Die erheblich erklärte

Motion M 219 vermöge an dieser rechtsstaatlichen Verfahrensordnung nichts zu ändern. Wir haben auch dargelegt, dass gegen den Entscheid nach dem Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler Beschwerde geführt werden könne.

1.3.7 Weitere Vorstösse

Mit der Anfrage A 318 von David Roth über die Kosten des «Trauerspiels» um die Zentral- und Hochschulbibliothek vom 11. März 2013 wurden Fragen zu den bisherigen Kosten der Planungsarbeiten für die Sanierung der ZHB und den Bau des Kantonsgerichtes gestellt.

Neben einer umfassenden Offenlegung der bisherigen Kosten für die Planung der ZHB und des Kantonsgerichtes wird unser Rat mit der Anfrage A 319 von Hans Stutz über die zusätzlich entstandenen Kosten durch die Verzögerung der Sanierung der Zentral- und Hochschulbibliothek und die Verzögerung der Planung des Kantonsgerichtes vom 11. März 2013 gefragt, ob wir Ihrem Rat in naher Zukunft einen Vorschlag für die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips vorlegen werden.

Marlene Odermatt Gemperli schliesslich verlangt mit der Anfrage A 328 über das Beschwerdeverfahren der Zentral- und Hochschulbibliothek vom 11. März 2013 die Klärung der Einspracheberechtigung gegen die Unterschutzstellung und den Sistierungsentscheid des Bildungs- und Kulturdepartementes, eine Offenlegung der Beschwerdegründe der Dienststelle Immobilien, Ausführungen zu den Konsequenzen aus diesem Verfahren für den Denkmalschutz sowie Informationen zum Stand der Diskussionen mit der Standortgemeinde in Bezug auf die Baulinien.

1.4 Planungsbericht über die Immobilienstrategie des Kantons Luzern

Im Planungsbericht B 139 über die Immobilienstrategie des Kantons Luzern vom 12. Januar 2010 haben wir Ihnen unsere Strategie zur Weiterbearbeitung des Projektes ZHB an der Sempacherstrasse 10 in Luzern und zur Planung eines Neubaus für das Kantonsgericht dargelegt.

1.4.1 Strategie Zentral- und Hochschulbibliothek

Wir haben im Planungsbericht B 139 für die ZHB folgende Massnahmen definiert:

- Das erarbeitete Archivkonzept beinhaltet zwei Freihandbibliotheken im Gebäude Frohburgstrasse 3, Luzern, und im Hauptgebäude Sempacherstrasse 10, Luzern, eine kooperative Speicherbibliothek mit Partnern aus anderen Kantonen und einzelne Spezialbibliotheken bei den Hochschulen.

- Die Bibliothek im Gebäude Frohburgstrasse 3 mit den aktuellen Medien der Universität Luzern und der Pädagogischen Hochschule Luzern kann im Sommer 2011 bezogen werden.
- Mit dem Umbau und der Sanierung des Gebäudes Sempacherstrasse 10 werden die künftigen Anforderungen an eine moderne öffentliche Bibliothek erfüllt und die gravierenden baulichen Mängel des Gebäudes behoben.
- Ein leistungsfähiges, effizientes und kostengünstiges Archivierungskonzept in der Form einer Speicherbibliothek soll in Zusammenarbeit mit anderen Partnern erarbeitet werden. (Die entsprechende Vorlage wird Ihrem Rat mit der Botschaft B 64 vom 26. Februar 2013 unterbreitet.)

1.4.2 Konzept Kantonsgericht

Wir haben im Planungsbericht B 139 festgehalten, dass wir für das Kantonsgericht ein neues Gebäude im Raum Allmend Süd (Allmend bis S-Bahn-Haltestelle Mattenhof) bauen wollen. Ihr Rat hat mit der Überweisung der Bemerkung «für den Bau eines neuen Gebäudes für das Kantonsgericht kommen der Raum Allmend Süd (Allmend bis S-Bahn-Haltestelle Mattenhof) oder Ebikon in Frage» den Perimeter für die Standortevaluation erweitert.

2 Bau eines gemeinsamen Gebäudes für die Zentral- und Hochschulbibliothek und das Kantonsgericht an der Sempacherstrasse in Luzern

Mit der Überweisung der Motion M 219 von Andrea Gmür-Schönenberger über eine Integration des neuen Kantonsgerichtes im Neubau der Zentral- und Hochschulbibliothek haben Sie unseren Rat beauftragt, in Anlehnung an die Motion M 97 von Hans Aregger über den Sanierungs- und Umbaustopp der Zentral- und Hochschulbibliothek am jetzigen Standort der ZHB, Sempacherstrasse 10 in Luzern, einen Neubau zu realisieren und in diesem nebst der ZHB gleichzeitig auch das neue Kantonsgericht zu integrieren. Dabei ist von einer privaten Zusatznutzung abzusehen. Mit der Überweisung der Motion M 219 wurde die Motion M 97 hinfällig.

2.1 Grundstück ZHB-Standort Sempacherstrasse

Das heutige Gebäude der ZHB befindet sich an der Sempacherstrasse auf dem Grundstück Nr. 163, Grundbuch Luzern linkes Ufer. Das Grundstück umfasst 3280 m² und liegt in der Zone für öffentliche Zwecke. Übergeordnet unterliegt das Grundstück den folgenden Bestimmungen der Ortsbildschutzzone B:

«Die Schutzzone B bezweckt die Erhaltung schützenswerter Bauteile, Bauten und Gärten. Als wichtige Bestandteile des Stadtbildes und der Stadtentwicklung sind sie in ihrem Gesamtbild und ihrer Primärstruktur zu erhalten.

Der Stadtrat kann Abbrüche ausnahmsweise bewilligen, wenn eine Sanierung aus statischen Gründen nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen unverhältnismässig wäre.

Neubauten und Veränderungen an bestehenden Bauten und Anlagen sind so auszuführen, dass sie sich bezüglich Lage, Stockwerkzahl, Fassadenhöhe, Volumen, Proportionen, Symmetrien, Materialwahl und Farbgebung in das Ensemble, das das Quartierbild prägt, einfügen. Es sind Fenster aus Holz, aus Holz und Metall oder aus Kunststoff innen und aus Metall aussen zu verwenden.»

Der Erwerb des Grundstücks geht zurück auf einen Tauschvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Luzern und dem Staat Luzern vom 30. April 1949. Mit diesem Vertrag haben sich der Staat Luzern und die Einwohnergemeinde Luzern geeinigt, zwei Grundstücke, nämlich das damals der Stadt Luzern gehörende Grundstück Nr. 163, Grundbuch Luzern linkes Ufer, Sempacherplatz, und das damals dem Staat Luzern gehörende Grundstück Nr. 590, Grundbuch Luzern linkes Ufer, Bahnhofstrasse 10/11, abzutauschen. Mit der Übernahme des Grundstücks Nr. 163 hat der Staat Luzern für die Überbauung des Grundstücks die nachstehenden Bedingungen akzeptiert:

- Das Grundstück darf vom Staat Luzern nur für die Errichtung einer Bibliothek und eines Naturhistorischen Museums überbaut werden.
- Längs der Frankenstrasse und der Murbacherstrasse ist je ein Autoparkplatz zu errichten.
- Der nördliche an der Frankenstrasse liegende Parkplatz kann zum Zweck der Errichtung des Naturhistorischen Museums verwendet werden.
- Der Streifen längs der Hirschmattstrasse soll als Grünfläche hergerichtet werden.
- Das in die Anlage einbezogene Teilstück der Sempacherstrasse wird zu einer Parkanlage mit Fussgängerverbindung ausgestaltet.
- Die Voliere ist an einen anderen, noch zu bestimmenden Ort zu versetzen.

Die im Tauschvertrag festgelegten Bestimmungen führten letztlich zur Festlegung der Baulinien entlang dem heutigen Gebäude der ZHB im Bebauungsplan B 129 Hirschmatt/Neustadt. Die Stadt Luzern hat diese Baulinien und die übrigen baurechtlichen Bestimmungen auch in die neue Bau- und Zonenordnung (BZO) übernommen.

2.2 Baurechtliche Situation

Der Stadtrat hat die revidierte BZO für den Stadtteil Luzern im Jahr 2012 verabschiedet. Der Bericht und Antrag zur BZO und die Anträge zu unerledigten Einsprachen wurden Anfang 2013 vom Grossen Stadtrat beraten und beschlossen. Am 9. Juni 2013 werden die Luzerner Stimmberechtigten an der Urne über die revidierte BZO befinden. Sofern die Vorlage angenommen wird, soll die BZO nach der Genehmigung durch unseren Rat Anfang 2014 in Kraft treten.

Wir haben nach der Überweisung der Motion M 97 von Hans Aregger über den Sanierungs- und Umbaustopp der Zentral- und Hochschulbibliothek durch Ihren Rat mit der Stadt Luzern Verhandlungen für die Anpassung der baurechtlichen Rahmenbedingungen des Grundstücks am ZHB-Standort Sempacherstrasse für die Umsetzung dieser Motion geführt. Wir haben den Stadtrat gebeten, Rahmenbedingungen, welche die Umsetzung dieser Motion ermöglichen, in die laufende BZO-Revision aufzunehmen. Die Stadt Luzern lehnte unseren Antrag mit der Begründung ab, dass die Revisionsarbeiten schon sehr weit gediehen seien und der Stadtrat die BZO baldmöglichst dem Parlament zum Entscheid vorlegen wolle. Der Stadtrat legte auch dar, dass sich weder das Parlament, in seiner Mehrheit, noch der Stadtrat kategorisch einem Neubau widersetzen würden. Allerdings müsste ein Neubau sehr sorgfältig angegangen werden, und die architektonische Qualität der ZHB sowie die gelungene städtebauliche Situation des Vögeligärtli und des angrenzenden Areals dürften keine Verschlechterung erfahren. Die vertragliche Volumetrie auf dem Grundstück wäre mittels Machbarkeitsstudien zu evaluieren. Eine maximale Ausnützung des Grundstücks im Sinn der benachbarten Blockrandbebauung, insbesondere auch betreffend die Höhe, lehnte der Stadtrat jedoch entschieden ab.

Von Seiten des Kantons wurde in der Folge beantragt, das Areal ZHB-Vögeligärtli-Lukaskirche vorläufig von der Behandlung in der laufenden BZO-Revision auszusparen, um keine Verzögerung bei der Genehmigung der BZO-Revision in Kauf zu nehmen. Der ausgesparte Bereich hätte nach dem Vorliegen weiterer Planungsunterlagen für einen Neubau der ZHB in die Behandlung der BZO-Revision einfließen können. Der Stadtrat lehnte auch dieses Vorgehen ab und verwies auf seine frühere Antwort zum Antrag des Kantons für eine Anpassung der planungsrechtlichen Grundlagen für einen Neubau der ZHB.

In seiner Stellungnahme zur Beantwortung der Motion M 219 von Andrea Gmür-Schönenberger über eine Integration des neuen Kantonsgerichtes im Neubau der Zentral- und Hochschulbibliothek stellte der Stadtrat im Oktober 2012 nochmals klar, dass ein Neubauvolumen, welches ZHB und Kantonsgericht umfasst, weder städtebaulich noch architektonisch vertraglich, noch mit den heutigen baurechtlichen Bestimmungen vereinbar sei. Er lehnte ein neues Gebäude in der vollen Volumetrie einer Blockrandbebauung für die ZHB und das Kantonsgericht am Standort Sempacherstrasse ab und befürwortete die Sanierung und die Unterschutzstellung der ZHB.

Für die Umsetzung des Projektes gemäss der Motion M 219 von Andrea Gmür-Schönenberger ist eine Anpassung der bestehenden Baulinien auf dem Grundstück der heutigen ZHB notwendig. Der Antrag zur Anpassung der Baulinien an den Stadtrat von Luzern muss den Nachweis enthalten, dass mit einem Neubau die hohen städtebaulichen und architektonischen Anforderungen an diesem Standort erfüllt werden können. Falls das Projekt diese Anforderungen erfüllt, wird der Stadtrat den Antrag für die Anpassung der Baulinien dem Grossen Stadtrat zur Behandlung zuleiten. Der Beschluss des Grossen Stadtrates unterliegt dem fakultativen Referendum.

2.3 Unterschutzstellung des Gebäudes der ZHB

Das Gebäude der ZHB ist im «Architekturführer Luzern» von 2003 dokumentiert. Ursprünglich an der Stelle des alten Freihofs neben der Jesuitenkirche an der Reuss geplant, wurde das Gebäude 1951 nach langen politischen Diskussionen an der heutigen Stelle realisiert. Das Gebäude setzt einen städtebaulichen und architektonischen Kontrapunkt im Hirschmatt-Quartier, das seine Prägung an der Wende vom 19. ins 20. Jahrhundert erhielt. Das Gebäude der ZHB ist wegen seiner architektonischen Qualitäten und seines städtebaulichen Situationswertes (d.h. erheblichen Bedeutung für das Orts- und Strassenbild) als bauliches Einzelobjekt im Schweizerischen Inventar der Kulturgüter von nationaler Bedeutung von 2009 eingetragen. Im städtischen Bauinventar von 2003 mit behördenweisendem Charakter ist die ZHB wegen ihrer herausragenden Bedeutung für Bibliotheksbauten der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts als schützenswertes Objekt aufgeführt. Wie andere wertvolle Bauten des Kantons Luzern wurde das Gebäude der ZHB nicht vorsorglich unter Denkmalschutz gestellt und somit nicht in das kantonale Denkmalverzeichnis aufgenommen.

Die Denkmalkommission des Kantons Luzern beantragte am 27. Februar 2012 der Dienststelle Hochschulbildung und Kultur, die ZHB unter Denkmalschutz zu stellen und in das kantonale Denkmalverzeichnis aufzunehmen. Die Denkmalkommission begründete ihren Antrag detailliert und kam zum Schluss, dass die ZHB ein besonders schutzwürdiges Kulturdenkmal von erheblichem künstlerischem, historischem, heimatkundlichem und wissenschaftlichem Wert sei.

Die Dienststelle Hochschulbildung und Kultur hat am 1. Oktober 2012 gemäss den Vorgaben des Gesetzes über den Schutz der Kulturdenkmäler den Kanton Luzern (bzw. die Dienststelle Immobilien als Vertreterin des Eigentümers des Gebäudes) und die Standortgemeinde Luzern um ihre Stellungnahme zum Antrag der Denkmalkommission ersucht. Während die Stadt Luzern die Unterschutzstellung befürwortete, beantragte die Dienststelle Immobilien, das Gebäude der ZHB nicht unter Denkmalschutz zu stellen und nicht in das kantonale Denkmalverzeichnis aufzunehmen. Am 21. Dezember 2012 entschied die Dienststelle Hochschulbildung und Kultur, das Objekt ZHB, Sempacherstrasse 10, Luzern, in das kantonale Denkmalverzeichnis einzutragen, und entzog einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung. Die von uns ermächtigte Dienststelle Immobilien reichte am 4. Februar 2013 beim Bildungs- und Kulturdepartement Verwaltungsbeschwerde gegen den Entscheid der Dienststelle Hochschulbildung und Kultur ein. Auch von einer Gruppe von Kantonsratsmitgliedern wurde Beschwerde eingereicht. Die Dienststelle Immobilien beantragte, dass nach der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde der Entscheid vom 21. Dezember 2012 betreffend die Eintragung der ZHB in das kantonale Denkmalverzeichnis aufzuheben sei. Eventualiter sei das vorliegende Verfahren zu sistieren, bis aufgrund der vom Kantonsrat erheblich erklärten Motion M 219 von Andrea Gmür-Schönenberger über eine Integration des neuen Kantonsgerichtes im Neubau der Zentral- und Hochschulbibliothek ein konkretes Neubauprojekt vorliege und sich die bau- und planungsrechtliche Situation entschieden habe.

Am 18. Februar 2013 fällte das Bildungs- und Kulturdepartement folgenden Zwischenentscheid:

- Der Beschwerde der Dienststelle Immobilien wird die aufschiebende Wirkung wieder erteilt.
- Das Beschwerdeverfahren wird ausgesetzt, bis ein im Sinn der erheblich erklärten Motion ausgearbeitetes Projekt über den Neubau der ZHB vorliegt und die bau- und planungsrechtliche Situation geklärt ist.

Gegen diesen Zwischenentscheid erhob der Innerschweizer Heimatschutz Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Er beantragt die Aufhebung der Sistierung des Beschwerdeverfahrens und verlangt, dass die Beschwerden innert angemessener Frist behandelt werden. Das Verfahren ist beim Verwaltungsgericht hängig.

2.4 Anforderungsprofil

2.4.1 Zentral- und Hochschulbibliothek

In der Botschaft B 143 zum Entwurf eines Dekrets über einen Sonderkredit für die Sanierung und den Umbau der Zentral- und Hochschulbibliothek und für die Miete von Räumen für das provisorische Aussenlager der ZHB im Firmengebäude 70 in Entlebuch haben wir das Bibliothekskonzept, das Betriebskonzept und den Raumbedarf sowie die betrieblichen Anforderungen detailliert dargelegt. Diese Vorgaben gelten auch für das Neubauprojekt an der Sempacherstrasse. Das Sanierungs- und Umbauprojekt umfasst eine Geschossfläche (SIA 416) von rund 5200 m² und ein Gebäudevolumen (SIA 416) von rund 16 600 m³. Das Gebäude soll eine Freihandbibliothek inklusive Zeitschriften von rund 115 000 Einheiten umfassen, rund 130 Lesearbeitsplätze und eine Cafeteria mit 53 Plätzen anbieten und rund 65 Arbeitsplätze für die Mitarbeitenden umfassen.

2.4.2 Kantonsgericht

Die Dienststelle Immobilien hat zusammen mit dem Obergericht und dem Verwaltungsgericht zur Evaluation eines Standortes für das Gebäude des Kantonsgerichtes ein Betriebskonzept erarbeitet und den Raumbedarf mit einem detaillierten Raumprogramm definiert. Die von unserem Rat verbindlich erklärten Flächen- und Ausbaustandards für die Unterbringung der kantonalen Verwaltung gelten auch für die Gerichte und sind bei der Definition der Raumanforderungen des Kantonsgerichtes berücksichtigt. Der Raumbedarf ist auf 112 Arbeitsplätze mit 8900 Stellenprozenten ausgelegt. Die Auslegung ergibt eine Hauptnutzfläche von rund 4000 m². Die erarbeiteten Projekte «Halte» in Ebikon und «Mattenhof» in Kriens zeigen, dass diese Bedürfnisse eine Geschossfläche von rund 8500 bis 9000 m² und ein Gebäudevolumen

von rund 32 000 m³ erforderlich machen. Wir haben das Anforderungsprofil des Kantonsgerichtes für den Standort Sempacherstrasse zusammen mit dem Obergericht und dem Verwaltungsgericht überprüft. Der Standort Sempacherstrasse lässt insbesondere bei den Gerichtssälen eine spätere Entwicklung nicht zu. Eine Reduktion des Raumprogramms ist daher nicht zu verantworten.

Für die Standorte Halte und Mattenhof haben wir auch den Raumbedarf des Grundbuchamtes Luzern Ost und des Konkursamtes Hochdorf miteinbezogen. Das Raumangebot dieser beiden Nutzungen war mittel- bis langfristig als Ausbaureserve für das Kantonsgericht vorgesehen. Wir werden am Standort Sempacherstrasse auf den Einbau von Räumlichkeiten für das Konkursamt Hochdorf verzichten und den Einbezug des Grundbuchamtes Luzern Ost von den weiteren Ergebnissen der Planungen abhängig machen. Eine Raumreserve für das Kantonsgericht werden wir aber auf jeden Fall in die Planung miteinbeziehen.

3 Projektierung

Der Bau eines neuen Gebäudes für die ZHB und das Kantonsgericht am Standort der heutigen ZHB setzt die drei folgenden Entscheide voraus:

- Der Antrag der Denkmalkommission, das heutige Gebäude der ZHB unter Denkmalschutz zu stellen und in das kantonale Denkmalverzeichnis aufzunehmen, wird abgelehnt.
- Die Stadt Luzern schafft die planungsrechtlichen Grundlagen für einen Neubau mit einem wesentlich grösseren Volumen durch eine Zonenplanänderung respektive eine Veränderung der Baulinien (fakultatives Referendum).
- Das Luzernervolk stimmt in einer Volksabstimmung dem Neubau mit einer ZHB und dem Kantonsgericht zu (obligatorisches Finanzreferendum).

3.1 Verfahren

Der Zwischenentscheid des Bildungs- und Kulturdepartementes setzt das Beschwerdeverfahren aus, bis ein im Sinn der erheblich erklärten Motion M 219 ausgearbeitetes Neubauprojekt für die ZHB und das Kantonsgericht vorliegt und die bau- und planungsrechtliche Situation geklärt ist. Der Unterschutzstellungsentscheid würde damit erst nach dem Vorliegen des definitiven Projektes erfolgen. Allerdings ist der Zwischenentscheid in der Zwischenzeit beim Verwaltungsgericht angefochten worden.

Die hohen Anforderungen an ein Neubauprojekt können nur mit einem städtebaulich und architektonisch überzeugenden Projekt erfüllt werden. Dazu ist die Ausschreibung eines offenen Planungswettbewerbes notwendig. Nach der Klärung der denkmalpflegerischen und planungsrechtlichen Fragen werden wir Ihnen eine Bauvorlage zum Beschluss unterbreiten. Über das Bauprojekt wird abschliessend die Luzerner Stimmbevölkerung zu entscheiden haben.

3.2 Terminplan

Nach der Genehmigung des Projektierungskredites durch Ihren Rat werden wir den Planungswettbewerb vorbereiten und im Jahr 2014 durchführen. Die planungsrechtlichen Grundlagen für den Neubau mit Umzonung respektive der Anpassung der Baulinien sollen im Jahr 2015 geschaffen werden. Anschliessend kann der definitive Entscheid über die Unterschutzstellung des heutigen Gebäudes der ZHB getroffen werden. Die Bauvorlage werden wir Ihnen somit frühestens in der zweiten Jahreshälfte 2017 unterbreiten können.

4 Kosten

4.1 Investitionskosten

Die Investitionskosten für den Neubau können zum heutigen Zeitpunkt nur sehr grob abgeschätzt werden. Die hohen städtebaulichen und architektonischen Anforderungen, die komplexe Situation im städtischen Umfeld, die schwierige Baugrundsituation und die notwendigen Provisorien werden zu Investitionen in der Grössenordnung von rund 80 Millionen Franken führen. Eine genauere Abschätzung der Investitionskosten ist erst nach Abschluss des Planungswettbewerbes möglich.

4.2 Projektierungskosten

Die Projektierungskosten für die Erarbeitung eines Bauprojektes mit Kostenvoranschlag wurden auf der Basis der Anlagekosten und der SIA-Honorarordnung ermittelt. Dies ergibt folgende Kosten:

Projekt	Kosten in Franken
Planungswettbewerb mit Klärung der planungsrechtlichen Grundlagen und der Unterschutzstellung	1 700 000.–
Erarbeitung Bauprojekt und Kostenvoranschlag	2 300 000.–
Total Projektierungskosten	4 000 000.–

5 Finanzierung

Für die Erarbeitung des Bauprojektes und des detaillierten Kostenvoranschlags ist ein Kredit von 4 Millionen Franken erforderlich. Die Projektierungskosten sind im Aufgaben- und Finanzplan für die Jahre 2013–2016 bei den kantonalen Hochbauten

nur teilweise enthalten. Wir werden im AFP 2014–2017 die restlichen Beträge in die Investitionsrechnung kantonale Hochbauten aufnehmen und damit die Finanzierung der Projektierung sicherstellen.

6 Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf eines Dekrets über einen Sonderkredit für die Projektierung eines Neubaus für die Zentral- und Hochschulbibliothek und das Kantonsgericht an der Sempacherstrasse in Luzern zuzustimmen.

Luzern, 16. April 2013

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Guido Graf
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

**Dekret
über einen Sonderkredit für die Projektierung
eines Neubaus für die Zentral- und Hochschul-
bibliothek und das Kantonsgericht an der
Sempacherstrasse in Luzern**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 16. April 2013,

beschliesst:

1. Für die Projektierung eines Neubaus für die Zentral- und Hochschulbibliothek und das Kantonsgericht am Standort Sempacherstrasse 10 in Luzern wird ein Kredit von 4 Millionen Franken bewilligt.
2. Das Dekret unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

